

24.05.2022

Niederschrift über die Senatssitzung

(I.3)

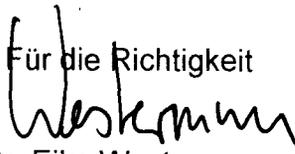
Frau Staatsrätin Lotzkat trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2022/1057, betreffend

Verordnung zur Änderung der SGB IX-Schiedsstellenverordnung und
der SGB XII-Schiedsstellenverordnung,

vor.

Der Senat beschließt die als Anlage zur Drucksache vorgelegte „Verordnung zur
Änderung der SGB IX-Schiedsstellenverordnung und der SGB XII-
Schiedsstellenverordnung“.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit

Dr. Eike Westermann

13. MAI 2022

TOP I. 3

VO

Berichterstattung:
Senatorin Dr. Leonhard
Staatsrätin Lotzkat

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2022/01057
vom: 11.05.2022

Verordnung zur Änderung der SGB IX-Schiedsstellenverordnung und der SGB XII-Schiedsstellenverordnung

A. Zielsetzung

Anpassungen der SGB IX-Schiedsstellenverordnung sowie der SGB XII-Schiedsstellenverordnung aufgrund geänderter Rechtslage sowie Umsetzung von Änderungsbedarfen

B. Lösung

Erlass der anliegenden Artikelverordnung.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Keine.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Keine.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Vollzugsaufwand

Hinsichtlich Artikel 1 der Verordnung ist festzustellen, dass der Erfüllungsaufwand der Verwaltung durch die Möglichkeit der elektronischen Einreichung von Unterlagen (§ 4 Absatz 3 und 4 Satz 1, § 7 Absatz 3 Satz 4, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 2 Satz 3 und 4, § 10 Absatz 1 Satz 5 der Verordnung) sowie der Einführung von digitalen Verhandlungen der Schiedsstelle (§ 12 Absatz 2a und 5a der Verordnung) anstatt Präsenzlösungen sinken wird.

Mit Blick auf Artikel 2 der Verordnung steigt der Vollzugsaufwand durch die bundesgesetzlich geregelte Erweiterung des Aufgabenbereichs der SGB XII-Schiedsstelle (§ 1 Absatz 2 der Verordnung). Dahingegen sinkt er durch die Möglichkeit der elektronischen Einreichung von Unterlagen (§ 3 Absatz 1 Satz 2, Absatz 6 Satz 1 und 2, § 5 Absatz 2 Satz 5, Absatz 3 und 4, § 7 Absatz 1 Satz 5 der Verordnung), die Einführung von digitalen Verhandlungen statt Präsenzlösungen (§ 9 Absatz 1a und Absatz 4a Verordnung), die längere Amtsperiode der Mitglieder der Schiedsstelle (§ 4 der Verordnung) sowie die rechtlich bestimmteren Entschädigungsregelungen (§ 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung). Saldierend betrachtet steigt der Vollzugsaufwand geringfügig.

G. Auswirkungen auf:

Familienpolitik

Klimaschutz

Inklusion

Gleichstellung

H. Notifizierung nach EU-Recht

Keine.

I. Vorwegüberweisung

Entfällt.

J. Alternativen

Keine. Bei einem Nichterlass der Artikelverordnung erfolgt zum einen keine Anpassung an die aktuell geltende Gesetzeslage des SGB XII, zum anderen kann ein geordnetes Schiedsverfahren nicht durchgeführt werden.

K. Anlagen

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der SGB IX-Schiedsstellenverordnung und der SGB XII-Schiedsstellenverordnung